

Anlage 1

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule von

Aufgrund der §§ 7, 41, Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Zahlungspflichtige

Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages entsteht die Pflicht der angemeldeten Person zur Zahlung des Entgeltes nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung. Im Falle von Minderjährigen besteht die Entgeltpflicht in der Person des/ der unterzeichnenden Sorgeberechtigten.

§ 2 Zustandekommen des Unterrichtsvertrages

Die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung gilt nach erfolgter Terminabsprache, Einteilung und Zusendung der Aufnahmebestätigung durch die Berg. Musikschule als abgeschlossener Unterrichtsvertrag.

§ 3 Entgelt

Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme von Unterricht nach § 4 und für die Miete von Musikinstrumenten nach § 9 der Bergischen Musikschule erhoben. Die Höhe der Entgelte bestimmen die als Anlagen 1a und 1b dieser Entgeltordnung beigefügten Aufstellungen.

§ 4 Ermäßigung

Ermäßigung des Schulgeldes kann auf Antrag gewährt werden. Näheres regeln die Richtlinien für die Ermäßigung des Schulgeldes der Berg. Musikschule (siehe Anlage 2).

§ 5 Fälligkeit

Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt, das in monatlichen Raten zu entrichten ist. Der Mietzins für die Miete von Musikinstrumenten ist ein Jahresentgelt, dass im voraus zu entrichten ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule in der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Fassung außer Kraft gesetzt.